



Richtlinie Abfallbewirtschaftung in Betrieben

Anweisungen für private Fachleute, Behördenmitarbeiter,
Architekten, Planer, Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetriebe

Aus dem Inhalt

Geltungsbereich, Zweck
Rechtliche Grundlagen
Begriffsdefinitionen
Ablauf
Materielle Vorgaben
Vorschriften, Richtlinien, Informationsquellen

2005

Impressum

AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft
Abfallwirtschaft und Betriebe
8090 Zürich
E-Mail: betriebe@bd.zh.ch
www.abfallwirtschaft.zh.ch

Hinweis

Der Einfachheit halber gilt in diesem Dokument die männliche Bezeichnung für beide Geschlechter. Wir danken für Ihr Verständnis.

1. Geltungsbereich, Zweck

Die vorliegende Richtlinie regelt die Bewirtschaftung von Abfällen in Industrie und Gewerbe. Sie beschreibt die Grundsätze, nach denen Abfälle, wie sie beim Bau und Betrieb von Industrie- und Gewerbebetrieben anfallen, gelagert, bewirtschaftet und entsorgt werden müssen. Zudem dient sie als Handlungsanweisung für private Fachleute, Behördenmitarbeiter, Planer, Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetriebe.

Die Entsorgung von privaten Siedlungsabfällen, Abfällen aus belasteten Standorten (Altlasten) und der Betrieb von Entsorgungsbetrieben (z. B. Kehrichtverbrennungsanlagen) sind ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

2. Rechtliche Grundlagen

Diese Richtlinie basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

2.1 Bund

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983 **USG**

Das USG regelt die Begrenzung der Umweltbelastung in den Bereichen Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen, umweltgefährdende Stoffe und Organismen und Abfälle (Art. 1). Es definiert für die Abfallwirtschaft wichtige Begriffe wie Abfälle, Entsorgung und Behandlung (Art. 7). Speziell behandelt werden die Grundsätze der Abfallbewirtschaftung (Art. 30), die Entsorgung von Abfällen (Art. 30a – h), die Abfallplanung und Entsorgungspflicht (Art. 31a – c), die Finanzierung der Entsorgung (Art. 32a + b) sowie die Aufgaben und Kompetenzen der verschiedenen Partner (Art. 36 ff.), Bund, Kantone, Gemeinden, Wirtschaft, Betriebsinhaber, Private). Bezug: www.admin.ch/ch/d/sr/sr

Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) vom 12. November 1986 **VVS**

In der VVS sind die Abläufe (Anhang 1) und Zuständigkeiten bei Abgabe (Art. 3, 4, 6), Transport (Art. 13), Annahme, Zwischenlagerung und Behandlung (Art. 18 – 23) von Sonderabfällen geregelt. Dort ist auch das Bewilligungs- und Meldewesen (Art. 16 – 19, Anh. 1) detailliert festgelegt. Die VVS wird auf den 1. Januar 2006 durch die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) ersetzt. Bezug: www.admin.ch/ch/d/sr/sr

Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA), tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft **VeVA**

Die VeVA regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten sowie das Bewilligungs- und Meldewesen für Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle. Sie verlangt auch, dass die Informationen zur Entsorgung von Sonderabfällen künftig in einer zentralen Datenbank erfasst, verwaltet und ausgewertet werden. Bezug: www.admin.ch/ch/d/sr/sr

TVA Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990
In der TVA sind Begriffe wie Siedlungsabfälle, Sonderabfälle, Abfallanlagen und Deponietypen definiert (Art. 3). Sie enthält zudem Vorschriften zum Vermeiden, Vermindern und Behandeln von Abfällen (Art. 6 – 9), Siedlungsabfälle, kompostierbare Abfälle, Sonderabfälle und Bauabfälle. Sie definiert das Vermischungsverbot (Art. 10), die Verbrennungspflicht (Art. 11) und die Pflicht zur Abfallplanung (Art. 16). Sie legt auch die Beurteilungsgrundlagen für die Bewilligungsentscheide fest (Art. 19). In speziellen Kapiteln sind die Anforderungen und Zuständigkeiten für den Betrieb von Deponien, Zwischenlagern, Abfallverbrennungsanlagen und Kompostieranlagen festgelegt (Art. 21 – 45). Bezug: www.admin.ch/ch/d/sr/sr

VREG Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) vom 14. Januar 1998
Die VREG soll sicherstellen, dass elektrische und elektronische Geräte umweltverträglich entsorgt werden (Art. 1). Sie regelt die Rückgabepflicht von Abgabewilligen und die Rücknahmepflicht von Händlern, Herstellern, Importeuren oder bewilligten Entsorgungsunternehmen (Art. 3 – 7).
Bezug: www.admin.ch/ch/d/sr/sr

2.2 Kanton

AbfG Gesetz über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz, AbfG) vom 25. September 1994 (Kanton Zürich)
Unter das Abfallgesetz fallen namentlich die Regelungen betreffend die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, Abfällen aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, von Altlasten, verschmutztem Aushub, ausgedienten Fahrzeugen, Klärschlamm und Sonderabfällen (Art. 14 – 18 und 30 – 34). Es regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten auf kantonaler Ebene (Art. 5 – 7), die Behandlung von Abfällen und die Bewilligungspflicht für Abfallanlagen (Art. 4). Bezug: www.zhlex.zh.ch

AbfVO Abfallverordnung (AbfVO) vom 24. November 1999
Die Abfallverordnung regelt im Detail die Bindung des Gemeinwesens (§ 1), die Errichtungs- und Betriebsbewilligung für Abfallanlagen (§ 2), die kommunale Pflicht zur getrennten Sammlung (§ 3) sowie die Rücknahme- und Anlieferungspflicht (§§ 5 – 10) von Waren und Verpackungen. Bezug: www.zhlex.zh.ch

3. Begriffsdefinitionen

Abfälle: Bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist (USG Art. 7 Abs. 6)

Abfallbehandlung: Jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung der Abfälle (USG Art. 6^{bis})

Abfallentsorgung: Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung (USG Art. 6^{bis}).

Bauabfälle: Sämtliche bei Bau- und Rückbauarbeiten entstehenden Abfälle (Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle). Bauabfälle können entsprechend ihrer Eigenschaften verwertet, deponiert oder verbrannt werden.

Betriebsabfälle: Abfälle aus Betrieben, die hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und nicht als Sonderabfall gelten. Dazu zählen z. B. vermischte und brennbare Bauabfälle, Altholz sowie betriebsspezifische Abfälle (z. B. aus der Herstellung von Produkten).

Betriebskehricht: In einem Betrieb anfallende Abfallfraktion, die nicht verwertbar ist und in einer Kehrichtverbrennungsanlage verbrannt werden muss.

Private Fachperson: Eine Person, die von der Baudirektion des Kantons Zürich zur stellvertretenden Wahrnehmung von Vollzugsaufgaben zugelassen ist. Sie muss bestimmte Anforderungen bezüglich Aus- und Weiterbildung sowie Berufserfahrung erfüllen. Die privaten Fachleute sind in einer Liste verzeichnet, die unter www.abfallwirtschaft.zh.ch abgerufen oder auf den Gemeinden eingesehen werden kann.

KVA: Kehrichtverbrennungsanlage

Sonderabfälle: Abfälle, die auf Grund ihrer chemischen oder physikalischen Eigenschaften eine Gefahr für die Umwelt sind und deshalb besonders zu behandeln sind. Hierzu gehören beispielsweise Speise- und Mineralöle, Batterien, Lösungsmittel, Farbresten, Schlammsammler-Schlämme, Medikamente etc. Eine vollständige Liste aller Sonderabfälle enthält die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS).

Stand der Technik: Unter Stand der Technik fallen sowohl Verfahrensänderungen als auch betrieblich-organisatorische Umstellungen zur vorsorglichen Begrenzung von Umwelteinwirkungen, ohne dass dabei die Umwelt in anderer Weise stärker beeinträchtigt wird. Der Stand der Technik ist keine statische Grösse, sondern orientiert sich am technischen Fortschritt. Er lässt sich als „beste verfügbare“ Technik umschreiben. Wesentlich ist dabei, dass diese Technik in der Praxis, bei vergleichbaren Anlagen im In- und Ausland, erfolgreich erprobt wurde und sich bewährt hat. Mindestens aber muss diese Technik in der Praxis sicher handhabbar sein, das heisst: Sie

wurde bei Versuchen bereits erfolgreich eingesetzt und kann nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen übertragen werden.

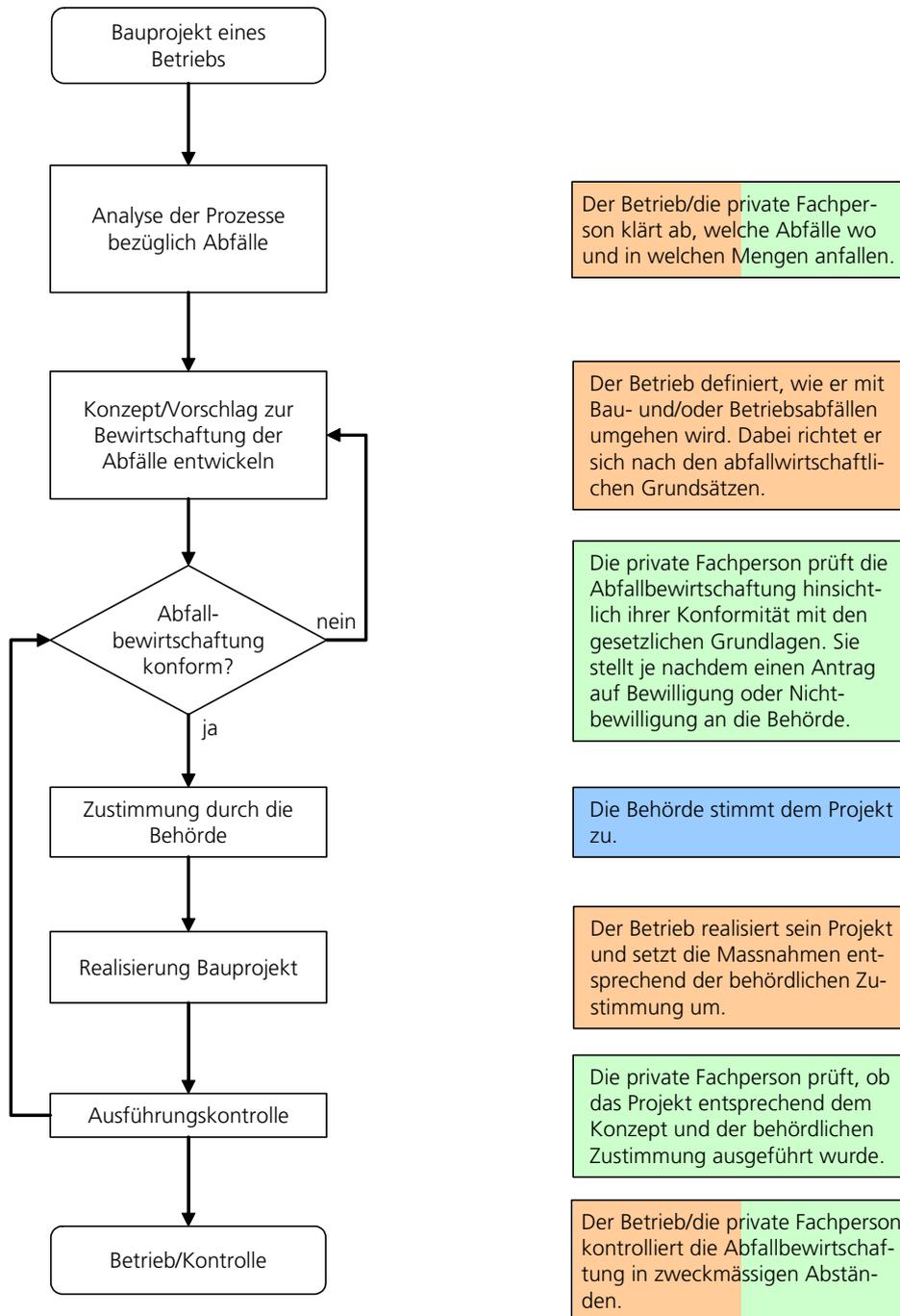
Vermeidung: Abfälle bei der Produktion gar nicht entstehen lassen oder beim Einkauf Güter bevorzugen, die abfallarm produziert wurden.

Verwertung: Als Verwertung gilt die Rückführung von Abfällen in den Stoffkreislauf. Damit dienen die verwertbaren Abfälle als Rohstoffe für die Produktion neuer Güter. Da die Rohstoffe einen Stoffkreislauf durchlaufen, spricht man auch von „Recycling“.

4. Ablauf

Auslöser für den Nachweis der gesetzeskonformen Abfallbewirtschaftung ist bei Betrieben in der Regel ein Bauprojekt. Dann muss der Betrieb im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens nachweisen, dass er Bau- und Betriebsabfälle korrekt bewirtschaftet oder dass keine solchen Abfälle entstehen. Dies wird von einer privaten Fachperson anhand der eingereichten Unterlagen geprüft. Entspricht die Abfallbewirtschaftung den gesetzlichen Vorgaben, stellt sie der zuständigen Behörde den Antrag, dem Projekt zuzustimmen.

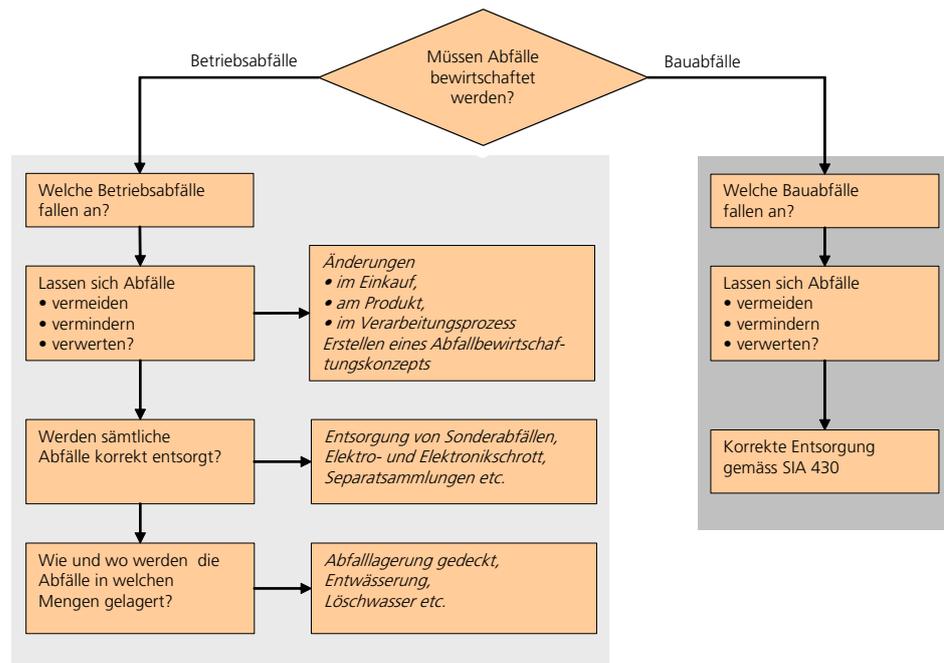
Das Vorgehen richtet sich nach dem Ablaufschema in Grafik 1.



Grafik 1: Ablaufschema für die Bearbeitung der Abfallbewirtschaftung im Rahmen eines Bauprojekts; Zuständigkeiten: ■ Behörde ■ Betrieb ■ private Fachperson

5. Materielle Vorgaben

Bei Industrie- und Gewerbebetrieben fallen Bauabfälle während dem Neu-, Rück- und Umbau an. Bei der Produktion entstehen Betriebsabfälle. Beide Abfallkategorien gilt es sachgerecht zu bewirtschaften. Grafik 2 gibt einen Überblick über die Bearbeitung von abfallwirtschaftlichen Fragen.



Grafik 2: Entscheidungsdiagramm und Checkliste für die Bearbeitung abfallwirtschaftlicher Themen im Rahmen von Projekten

5.1. Bauabfälle

Bauabfälle trennen

Für die Entsorgung von Bauabfällen gilt die SIA-Empfehlung Nr. 430 „Entsorgung von Bauabfällen“. Sie beschreibt die bei der Projektierung und Ausführung notwendigen Massnahmen für einen umweltgerechten Umgang mit den Bauabfällen. Zudem werden darin die Grundsätze für die Trennung der einzelnen Materialgruppen und -fraktionen im Hinblick auf die Verwertung, Behandlung oder Ablagerung festgelegt. Jegliches Verbrennen von Abfällen (insbesondere Rest- und Altholz sowie Verpackungen) auf der Baustelle ist ausdrücklich untersagt¹.

Entsorgung von Sonderabfällen

Sonderabfälle (Farbresten, Kittmassen, Klebstoffe etc.) müssen getrennt entsorgt werden und dürfen nicht als Kehrriech in einer KVA entsorgt werden. Für die Entsorgung von Sportplatzbelägen ist das entsprechende Merkblatt² zu beachten.

¹ vgl. Merkblatt „Holzfeuerungen richtig betreiben“, Schweizerische Vereinigung für Holzenergie

² Merkblatt „Unterhalt und Entsorgung von Sportplatzbelägen“, AWEL, November 2002

5.2 Betriebsabfälle

Bei Bauprojekten muss die Bauherrschaft zusätzlich zum obligatorischen Baugesuchsformular das Zusatzformular „Gewerbe und Industrie“ ausfüllen. Für die abfallrechtliche Beurteilung sind Angaben über die Tätigkeit (Baugesuchformular Abschnitt 2, Zusatzformular Abschnitt 1) und die Abfälle (Zusatzformular Abschnitt 6) relevant. Alternativ zu den Formularen können die erforderlichen Angaben auch als Beilagen eingereicht werden.

Im Baubewilligungsverfahren prüft die private Fachperson die Angaben in den Baugesuchunterlagen auf ihre Plausibilität. Danach beurteilt sie, ob die abfallwirtschaftlichen Massnahmen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Insbesondere gilt es, die abfallwirtschaftlichen Grundsätze gemäss Tabelle 1 umzusetzen.

Abfallbewirtschaftung

1. Vermeiden	Die angewandten Verfahren und Prozesse müssen dem Stand der Technik entsprechen. In erster Linie gilt es, durch die Wahl der Verarbeitungsverfahren und -prozesse Abfälle zu vermeiden. Beispiel: reinigen von Offset-Druckmaschinen mit waschbaren Stofflappen statt Reinigungspapier.
2. Vermindern	Falls Abfälle nicht zu vermeiden sind, muss ihre Menge zumindest vermindert werden. Beispiel: Bei Rollen-Offset-Druckmaschinen kann durch eine gute Steuerung des Papiereinzugs die Makulaturmenge deutlich vermindert werden.
3. Verwerten	Wenn sich Abfälle weder vermeiden noch vermindern lassen, muss ihre Verwertung über Separatsammlungen in Betracht gezogen werden. Im Abfallmarkt besteht bereits eine Vielzahl von Verwertungsmöglichkeiten. Informationen hierzu sind im Internet (www.abfall.ch , www.abfallwirtschaft.zh.ch) und im Abfall-Handbuch des AWEL (Bezug siehe Kapitel 6.2) zu finden. Das AWEL gibt auch telefonisch Auskunft (Nummer siehe 6.4).

Tabelle 1: Prioritäten bei der betrieblichen Abfallbewirtschaftung

Für abfallintensive Betriebe (z. B. Gross-/Zeitungsdruckereien, Grossküchen, Verteilzentren von Grosshandelsbetrieben, Warenhäuser/Einkaufszentren) lohnt es sich, ein Abfallbewirtschaftungskonzept zu erstellen. Mit dem Abfallbewirtschaftungskonzept wird die aktuelle Abfallbewirtschaftung anhand von betriebsinternen Kenngrössen überprüft und verbessert. Das Abfallbewirtschaftungskonzept kann – aber muss nicht – anhand des AWEL-Leitfadens³ erstellt werden.

Abfallentsorgungskonzept

Abfälle müssen umweltverträglich und, soweit möglich und sinnvoll, im Inland entsorgt werden (USG Art. 30 Abs. 3). Besondere Aufmerksamkeit verlangt die Entsorgung von Sonderabfällen. Sie müssen an einen bewilligten und zur Entgegennahme berechtigten Empfängerbetrieb abgegeben

Korrekte Abfallentsorgung

³ Leitfaden für die Erstellung eines betrieblichen Abfallbewirtschaftungskonzeptes, AWEL, Dezember 2003

werden⁴. Bei Zweifeln muss direkt beim Betrieb nachgefragt werden, ob er die Berechtigung für einen bestimmten Abfall besitzt. Alternativ kann beim AWEL nachgefragt werden (Telefonnummer siehe Kapitel 6.4). Ab Januar 2006 stehen die entsprechenden Informationen auch im Internet unter www.veva-online.ch zur Verfügung.

Getrennt zu entsorgende Abfälle

Separat- und Sonderabfälle sowie elektrische und elektronische Geräte müssen immer vom Betriebskehrrecht getrennt entsorgt werden, eine Übersicht gibt Tabelle 2.

Separatabfälle	<ul style="list-style-type: none"> • Glas • Metalle (Eisen- und Nichteisenmetalle, sofern nicht als Verbundwerkstoff vorliegend) • Papier und Karton • PET-Flaschen (ohne Öl-, Essig-, Milch- oder Kosmetikflaschen) • Pneus • etc.
Sonderabfälle	<ul style="list-style-type: none"> • Batterien • Mineralöle (Motoren-, Getriebe-, Hydrauliköl etc.) • Speiseöle (Frittier- und Bratöle etc.) • Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen (gelten ab 12 St. als Sonderabfall) • etc.
Elektronische und elektrische Geräte sowie Kühlgeräte	<ul style="list-style-type: none"> • Haushaltgeräte (Kühlschränke, Kochherde, Abwaschmaschinen, Waschmaschinen etc.) • Unterhaltungselektronik (TV, Videogeräte, Stereoanlagen etc.) • Computer und zugehörige Peripheriegeräte (Drucker, Bildschirme, Laufwerke etc.) • etc.

Tabelle 2: Abfälle, die separat entsorgt werden müssen

Lagerung von Abfällen

Ungedeckt im Freien gelagerte Abfälle werden beregnet. Dabei können Schadstoffe ausgeschwemmt werden, die zu unnötig belastetem Abwasser führen. Darum enthält § 14 Abs. 1 des kantonalen Abfallgesetzes den Grundsatz, dass Abfälle im Freien weder abgelagert noch stehen gelassen werden dürfen (weder auf öffentlichem noch auf privatem Grund). Abfälle müssen unter Dach oder sonst wie gedeckt gelagert werden. Zudem muss bei flüssigen oder tropfenden Abfällen (z. B. mit Schneidöl getränkte Metallspäne) ausgeschlossen werden können, dass die flüssigen Abfälle oder Tropfwässer über die Kanalisation Gewässer verschmutzen oder durch Versickern den Boden verunreinigen und das Grundwasser gefährden.

Folgende weitere Punkte müssen bei der Lagerung von Abfällen beachtet werden:

Brand- und explosionsgefährliche Stoffe

Die Rahmenbedingungen für die Lagerung von brand-/explosionsgefährlichen oder sonst wie reaktiven oder gefährlichen Gütern sind im Merkblatt „Lagerung gefährlicher Stoffe“ beschrieben.

⁴ vgl. auch Merkblatt „Richtiger Umgang mit Sonderabfällen“, AWEL, Januar 2004

Wenn grössere Mengen von Abfällen gelagert werden sollen, müssen allenfalls Löschwasser-Rückhaltmassnahmen in Betracht gezogen werden. Im Löschwasser-Merkblatt⁵ sind die Mengenschwellen für Löschwasser, sowie allfällige Massnahmen beschrieben. Massgebend ist die Richtlinie „Löschwasser-Rückhaltekonzepte“.

Löschwasser

Plätze, auf denen flüssige Abfälle umgeschlagen werden, gelten als Güterumschlagplätze und müssen den Anforderungen der Richtlinie „Absicherung von Güterumschlagplätzen“ entsprechen.

Güterumschlagplätze

Falls mehr als 450 l flüssige Abfälle in Behältnissen mit einem Nutzvolumen grösser als 20 l gelagert werden, muss möglicherweise eine Gebinde- oder Tankanlagenbewilligung eingeholt werden. Für die Beurteilung solcher Gebinde- oder Tankanlagen ist die Richtlinie „Lager- und Betriebsanlagen“ massgebend.

Lager- und Betriebsanlagen

Die Lagerung von Sonderabfällen kann – je nach Lagermenge – störfallrelevant sein. Die genauen Mengengrenzen können anhand der Sonderabfallcodes der Störfallverordnung entnommen werden. Die Mengengrenze liegt beispielsweise für cyanid- und PCB-haltige Abfälle bei 200 kg, für Öl- und Benzinabscheiderabfälle bei 20 t und für Altöle bei 200 t.

Sonderabfälle

5.3 Branchenspezifische Regelungen

Für folgende Branchen (oder Tätigkeiten) bestehen spezielle oder ergänzende Regelungen, die in Merkblättern beschrieben sind:

- Auto- und Transportgewerbe
- Einbau und Unterhalt von Sportplätzen
- Foto- und Druckbranche
- Gesundheitswesen (Spitäler, Kliniken, Arztpraxen, Pflegeheime etc.)
- Holz verarbeitende Betriebe
- Korrosionsschutz
- Malergewerbe
- Restaurationsbetriebe (Kantinen, Restaurants, Hotels)

Die Bezugsquellen für diese Merkblätter sind in dieser Richtlinie unter 6.2 zu finden.

⁵ Merkblatt „Richtiger Umgang mit Löschwasser“, AWEL, April 2003

6. Vorschriften, Richtlinien, Informationsquellen

6.1 Allgemeine Publikationen

Abfallhandbuch Gemeinden	AWEL: Abfall-Handbuch für die Gemeinden des Kantons Zürich, 2003; Bezug: www.abfallwirtschaft.zh.ch → Publikationen → Informationen über Abfall, betriebe@bd.zh.ch
Abfallbewirtschaftung	AWEL: Leitfaden für die Erstellung eines betrieblichen Abfallbewirtschaftungskonzeptes, Dez. 2003; Bezug: www.abfallwirtschaft.zh.ch → Publikationen → Informationen über den betrieblichen Umweltschutz, betriebe@bd.zh.ch
Bauabfälle	SIA-Empfehlung 430: Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten, 1993; Bezug: www.sia.ch , n-o@sia.ch
Entsorgung allgemein	EcoServe International AG: Entsorgungs-Handbuch Schweiz, VVS ADR/SDR; Bezug: www.ecoserve.ch , → Angebot → Produkte, info@ecoserve.ch
Holzfeuerungen	Holzenergie Schweiz: Holzfeuerungen richtig betreiben – Ein Merkblatt für Industrie- und Gewerbebetriebe; Bezug: www.holzenergie.ch → Holzenergie Schweiz → Publikationen, info@holzenergie.ch
Löschwasser	AWEL: Richtiger Umgang mit Löschwasser, Apr. 2003 (Publ. Nr. 360); Bezug: www.abfallwirtschaft.zh.ch → Publikationen → Informationen über Abfall, betriebe@bd.zh.ch
Sonderabfälle	AWEL: Richtiger Umgang mit Sonderabfällen, Jan. 2004 (Publ. Nr. 500); Bezug: www.abfallwirtschaft.zh.ch → Publikationen → Informationen über den betrieblichen Umweltschutz, betriebe@bd.zh.ch
Strassenabfälle	AWEL: Strassenabfälle richtig entsorgen (Publ. Nr. 330, in Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt des Kantons Zürich), 2000; Bezug: www.abfallwirtschaft.zh.ch → Publikationen → Informationen über den betrieblichen Umweltschutz, betriebe@bd.zh.ch

6.2 Branchenspezifische Publikationen

Altholzverwertung	Buwal-Merkblatt: Altholzplätze richtig betreiben, 1999; Bezug: www.umwelt-schweiz.ch → Abfall;
Auto- und Transportgewerbe	AWEL: Auto- und Transportgewerbe – Umweltschutz in Ihrem Betrieb (Seite 4), 2004; Bezug: www.abfallwirtschaft.zh.ch → Publikationen → Informationen über den betrieblichen Umweltschutz, betriebe@bd.zh.ch
Fotografische Prozesse	Baudirektion Kanton Zürich: Richtlinie für die Entsorgung von Abwässern und Abfällen aus fotografischen Prozessen, Dez. 1993; Bezug: betriebe@bd.zh.ch

Verband Zürcher Krankenhäuser: Ökologie und Entsorgung - Handbuch für Spitäler, Kliniken, Pflegeheime, Arztpraxen und weitere Institutionen des Gesundheitswesens; Bezug: www.vzk.ch → Publikationen, info@vzk.ch	Gesundheitsbranche und Heime
Diverse Fachstellen und Ämter: Arbeiten mit Holz – umweltbewusst und sicher (Seite 3); Bezug: betriebe@bd.zh.ch	Holzverarbeitung
Umweltfachstellen der Ostschweiz und des Fürstentums Liechtenstein: Malen und renovieren – umweltbewusst und sicher, 2004; Bezug: www.abfallwirtschaft.zh.ch → Informationen über betrieblichen Umweltschutz, betriebe@bd.zh.ch	Malergewerbe
Buwal: Entsorgung von medizinischen Abfällen, 2004; Bezug: www.buwalshop.ch → Abfall	Medizinische Abfälle
AWEL: Unterhalt und Entsorgung von Sportplatzbelägen, Nov. 2002 (Publ. Nr. 340), Bezug: www.abfallwirtschaft.zh.ch → Publikationen → Informationen über den betrieblichen Umweltschutz, betriebe@bd.zh.ch	Sportplatzbeläge
AWEL: Richtlinie für die Entsorgung von Strahlschutt (Kap. 2.1), Dez. 1994; Bezug: betriebe@bd.zh.ch	Strahlschutt

6.3 Auskünfte im Zusammenhang mit der betrieblichen Abfallbewirtschaftung:

AWEL, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe
Betrieblicher Umweltschutz und Störfallvorsorge
Walcheplatz 2, Postfach
8090 Zürich
Tel. 043 259 32 62, www.abfallwirtschaft.zh.ch, betriebe@bd.zh.ch

BUWAL, Abt. Abfall, 3003 Bern
Tel. 031 322 93 80
www.abfall-schweiz.ch
waste@buwal.admin.ch